



## Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de - Aktuell - April 2018

### Unsere Themen:

 <b>Gesetzgebung</b>	2
▪ EU-Parlament hat Änderungen bei der Geldwäsche-Bekämpfung beschlossen	2
▪ Regierungsentwurf für das neue Wertpapierrecht ermöglicht u.a. prospektfreie Angebote bis 8 Mio.	2
 <b>Rechtsprechung</b>	4
▪ BGH zur Einlagenpflicht bei Liquidation einer Kommanditgesellschaft trotz widerrufener Beteiligungserklärung	4
 <b>Beratungspraxis</b>	5
▪ BaFin veröffentlicht an MiFID-II-Bestimmungen angepasste MaComp	5
 <b>Impressum</b>	6

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung





## Gesetzgebung

### ■ **EU-Parlament hat Änderungen bei der Geldwäsche-Bekämpfung beschlossen**

Am 19. April 2018 hat das Europäische Parlament in erster Lesung dem Vorschlag für die Fünfte Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und damit der Änderung der Vierten Anti-Geldwäsche-Richtlinie zugestimmt.

Wesentliche Neuerungen stellen sich wie folgt dar:

- Ausweitung des Anwendungsbereiches: Es werden künftig auch Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen, Anbieter von elektronischen Geldbörsen ("wallets") und Konten für virtuelle Währungen erfasst. Auch auf alle Formen von Steuerberatungsdiensten, Vermietungsmaklern, Kunsthändlern werden die Regelungen ausgedehnt.
- Erhöhung der Transparenz bei E-Geldprodukten: Die Betragsgrenze bei nicht wieder aufladbaren Prepaid-Produkten wird von Euro 250 auf Euro 150 herabgesetzt.
- Erhöhung Transparenz bei grenzüberschreitend tätigen Personen: Erleichterter Zugang zu Datenbank über wirtschaftliche Berechtigte und Vernetzung der nationalen Register miteinander.
- Konkretisierung der Sorgfaltspflichten gegenüber Geschäftspartnern aus Hochrisikoländern: Benennung konkret durchzuführenden Maßnahmen zur Einhaltung der verstärkten Sorgfaltspflichten; so muss bspw. muss vor Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit einer Person aus einem Hochrisikoland die Zustimmung der Geschäftsleitung eingeholt werden.
- Die Befugnisse der zentralen Meldestellen (Financial Intelligence Units, kurz FIUs) sollen ausgebaut werden. Die zentralen Meldestellen sollen durch die Einführung von zentralen Registern für Bank- und Zahlungskonten erleichterten Zugang zu den entsprechenden Informationen erhalten.

Die Richtlinie wird 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten und ist innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen.

### ■ **Regierungsentwurf für das neue Wertpapierrecht ermöglicht u.a. prospektfreie Angebote bis 8 Mio.**

Der Regierungsentwurf von Anfang April sieht anders als noch der Referentenentwurf nunmehr die Zulässigkeit prospektfreier Wertpapierangebote mit einem Volumen von bis zu Euro 8 Mio. vor. Damit sollen Crowdfunding-Angebote auch durch die Ausgabe von Wertpapieren wie bspw. Anleihen, Genussscheinen und Aktien erleichtert werden. Auch könnten dadurch Initial Coin Offerings (ICO) auf Basis sog. „Wertpapier-Token“ künftig im prospektrechtlich regulierten Bereich abgewickelt werden.



Mit dem Regierungsentwurf will der deutsche Gesetzgeber die Optionen der EU-Prospektverordnung zu den Ausnahmen von der Prospektpflicht durch neue Bestimmungen im Wertpapierprospektgesetz (WpPG) in größtmöglichem Umfang ausnutzen. Gleichzeitig macht er von der Möglichkeit Gebrauch, die Zulässigkeit von inländischen öffentlichen Wertpapierangeboten mit einem Volumen von weniger als Euro 8 Mio. an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu knüpfen.

Konkret ist zunächst vorgesehen, für Emissionen, die sich im Bereich der Schwellen von 100.000 Euro bis weniger als Euro 8 Mio. bewegen, ein Wertpapier-Informationsblatt einzuführen. Dieses erstmals für Angebote innerhalb Deutschlands zu erstellende Wertpapier-Informationsblatt lehnt sich an die Regelungen zum Vermögensanlagen-Informationsblatt nach dem Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) an und adaptiert sie für die Zwecke des WpPG. Das Wertpapier-Informationsblatt soll (potentiellen) Anlegern als Informationsquelle für ihre Anlageentscheidung und damit dem Anlegerschutz dienen. Dazu enthält die Änderung des WpPG unter anderem Vorgaben zu Inhalt und Umfang des Wertpapier-Informationsblatts, zur Reihenfolge der erforderlichen Angaben, um die Vergleichbarkeit verschiedener Wertpapierangebote zu verbessern, zur Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und zu seiner Aktualisierung sowie zur mit dem Wertpapier-Informationsblatt verbundenen Haftung des Anbieters.

Soweit das Angebotsvolumen in dem Bereich von Euro 1 Mio. bis Euro 8 Mio. liegt, gibt es zusätzlich noch Beschränkungen hinsichtlich der angesprochenen Anlegerkreise. Die Einstufung der Anleger, die für die Anleger maximal zulässigen Zeichnungsbeträge und die vom Anleger beizubringenden Einkommensnachweise orientieren sich dabei ebenfalls am Vermögensanlagenrecht und den für Schwarmfinanzierungen nach dem VermAnlG geltenden Grenzen.

Neben dem Wertpapierprospektrecht sind auch noch andere Rechtsgebiete von dem aktuellen Gesetzentwurf betroffen. Durch Anpassungen der Regelungen zum Vermögensanlagen-Informationsblatt, zu seiner Veröffentlichung und der Bußgeldtatbestände werden Unstimmigkeiten

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

**Gündel & Katzorke**  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**  
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

beseitigt, die bei den Änderungen des VermAnIG im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie übersehen wurden. Im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) wird klargestellt, dass neben einem Wertpapier-Informationsblatt nicht zusätzlich ein Produktinformationsblatt erstellt werden muss.

## **Rechtsprechung**

### ■ **BGH zur Einlagenpflicht bei Liquidation einer Kommanditgesellschaft trotz widerrufenen Beteiligungserklärung**

Ende Januar hat der Bundesgerichtshof (BGH) mehrere bis dahin strittige Rechtsfragen zur Leistung rückständiger Einlagen bei der Abwicklung einer Kommanditgesellschaft, die unerlaubt Bankgeschäfte betrieben hat, geklärt.

**Sachverhalt:** Die Klägerin ist eine in Liquidation befindliche Publikumsgesellschaft in Form einer GmbH & Co.KG. Der beklagte Anleger trat der Klägerin im April 2009 als Treugeberkommanditist bei. Er zeichnete Euro 120.000,- zzgl. Agio, wobei durch Einmalzahlung Euro 37.200 und der Restbetrag in monatlichen Raten von Euro 1.000,- zu zahlen war. Nach dem Gesellschaftsvertrag gelten dessen Regelungen „analog“ für die Treugeberkommanditisten. Im Jahr 2011 ordnete die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Abwicklung der Klägerin an und bestellte einen Abwickler im Mai 2012. Der Beklagte stellte im Mai 2012 seine Ratenzahlungen ein und widerrief seine Beitritts- und Treuhandvertragserklärung. Auch erklärte er die Kündigung aus wichtigem Grund. Die Klägerin, vertreten durch den Abwickler, verklagte den Anleger auf Zahlung der rückständigen Raten von Euro 20.000,- sowie die Zahlung von weiteren 32 monatlichen Raten in Höhe von Euro 1.000,- nebst Zinsen.

**Rechtslage:** Zu klären war, ob auch noch in der Liquidationsphase einer Kommanditgesellschaft ausstehende Einlagen durch den Anleger trotz Widerruf der Beteiligungserklärung aufzubringen sind und ob der Liquidator ohne Beschluss der Gesellschafterversammlung berechtigt ist, die ausstehende Einlage zu verlangen und wenn ja, in welcher Höhe. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat den Beklagten verurteilt, die bis zum Zugang der Widerrufserklärung fälligen monatlichen Raten zu zahlen, worauf hin Kläger und Beklagte Revision beim BGH einlegten.

**Urteil:** Der BGH hob das Berufsurteil auf und verwies die Sache zurück an das Berufungsgericht, weil der Sachverhalt noch nicht hinreichend geklärt war. Denn nach Ansicht des BGH konnten weder der Widerruf noch die Kündigung den Anleger von seiner Pflicht zur Leistung der Einlage befreien. Vielmehr führen Kündigung und Widerruf auch in der Liquidation der Gesellschaft zu einer Abwicklung der Beteiligung nach den sog. Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft. Die Pflicht zur Leistung der Einlage entfällt deshalb nicht. Dies gilt auch für Treugeber. Weiterhin stellte der BGH klar, dass auch ein von der BaFin bestellter Abwickler die gleichen Rechte wie ein „normaler Liquidator“

hat und bei Publikumsgesellschaften auch ohne Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Einforderung rückständiger Einlagen berechtigt ist. Er kann jedoch nur solche Einlagen verlangen, die zur Durchführung der Liquidation und damit hauptsächlich zur Befriedigung der Gläubiger der Kommanditgesellschaft erforderlich sind. Wie hoch dieser Betrag bei dem in Rede stehenden Fall ist, war noch nicht geklärt und ist nunmehr vom Berufungsgericht zu entscheiden.

BGH, Urteil vom 30. Januar 2018 – II ZR 95/16 (OLG Stuttgart)

## **Beratungspraxis**

### ■ **BaFin veröffentlicht an MiFID-II-Bestimmungen angepasste MaComp**

Am 19. April hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) das überarbeitete Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) veröffentlicht.

Die MaComp konkretisieren auf 111 Seiten die gesetzlichen Anforderungen bei der Erbringung bestimmter Dienstleistungen, die unter die Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) fallen. Die MaComp gilt für von der BaFin beaufsichtigte KWG-Institute, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Zweigstellen ausländischer Institute, soweit sie Wertpapierdienstleistungen erbringen und vertraglich gebundene Vermittler.

Im Rahmen der Überarbeitung wurden insbesondere auf den Aktualisierungsbedarf aufgrund der MiFID-II-Regelungen reagiert. Hierzu wurden neue Module in die MaComp integriert wie

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**  
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

beispielsweise die Anforderungen an das Produktfreigabeverfahren (Product Governance), an die Qualifikation von Mitarbeitern, an den Umgang mit komplexen Finanzinstrumenten und an Querverkäufe. Die bereits bestehenden Module zur Ausführung von Kundenaufträgen, zur Überwachung von Mitarbeitergeschäften und zu Zuwendungen wurden überarbeitet.

Es wurden jedoch noch nicht alle Leitlinien der Europäischen Wertpapieraufsicht berücksichtigt. So steht beispielsweise die Konkretisierung der Anforderung an die Geeignetheitsprüfung noch aus, wobei Unklarheiten zur Übermittlung der neuen Geeignetheitserklärung allerdings schon konkretisiert sind.

## Impressum

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0  
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [GK-law.de](http://GK-law.de)  
Skype-Telefon: [gk-law](https://www.skype.com/name/gk-law)

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke  
Sitz: Göttingen  
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter [www.brak.de](http://www.brak.de).

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der



Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden.

© 2018 - Alle Rechte vorbehalten.

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

**Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH**  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**  
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH